

# WissensWert

Ausgabe 04/2013

## Info Journal für Klienten

### 1. Lehrverträge – Befristung während Behaltspflicht

Nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung müssen Lehrlinge noch während der Behaltspflicht (im Normalfall 3 Monate) im Lehrbetrieb weiterbeschäftigt werden.

**Es empfiehlt sich, gleich im Lehrvertrag eine Befristung für die Dauer der Behaltspflicht zu vereinbaren.**

Diese Vereinbarung wird von der Wirtschaftskammer im Lehrvertrag aufgenommen wenn **im Formular zur Beantragung des Lehrvertrages unter Punkt SONSTIGES die Angabe „Bitte Befristung während Behaltspflicht“ gemacht wird.**

Vorteile der Befristung sind der Entfall der Auflösungsabgabe sowie der Kündigungsfristen im Auflösungsfall.

Soll das Dienstverhältnis im Einvernehmen von Dienstgeber und Dienstnehmer nach der Behaltspflicht fortgesetzt werden, geht es mit dem auf das Ende der Befristung folgenden Kalendertag automatisch in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

Wird die Vereinbarung der Befristung während der Dauer der Behaltspflicht nicht gleich im Lehrvertrag getroffen, muss nach der Auslehre ein Dienstvertrag ausgestellt werden, in welchem die Befristung mit dem Dienstnehmer vereinbart wird. Hierzu ist jedoch die Unterschrift des Dienstnehmers erforderlich.

### 2. Lohn- und Sozialdumping – Achtung bei der Einstufung von Mitarbeitern

Das mit 1.5.2011 in Kraft getretene Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz soll Arbeitnehmern den zustehenden Grundlohn für die erbrachte Arbeitsleistung sichern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmern ermöglichen.

Da bei Unterentlohnung der Arbeitnehmer empfindliche Strafen drohen, sollte auf die **richtige Einstufung der Mitarbeiter** besonderes Augenmerk gelegt werden.

### Inhalte:

**Lehrverträge – Befristung während Behaltspflicht**

**Lohn- und Sozialdumping**

**Änderungen bei der Grundbucheintragungsgebühr**

**Neuerungen bei der Spendenbegünstigung**

**Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer**

**Neuerungen im Finanzstrafgesetz**

**Selbstabrechnung Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter**

**Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung**

**Pendlerförderung – was ist zu tun?**

**Neue Gastgewerbepauschalierung**

**Arbeitnehmerveranlagung 2012**

**Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2012**

**Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – Ministerialentwurf**

**Splitter**

**Finanzmarkt**

**Zum Schmunzeln**

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Es wird von den Kontrollbehörden (GKK, Finanzpolizei) überprüft ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der Einstufungskriterien leistet.

Im Falle einer Feststellung von Unterentlohnung wird von den Kontrollbehörden Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet und es drohen Verwaltungsstrafen iHv € 1.000,- bis € 10.000,- pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall von € 2.000,- bis € 20.000,- pro Arbeitnehmer).

Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen erhöhen sich die Strafen auf € 2.000,- bis € 20.000,- pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall € 4.000,- bis € 50.000,-).

In folgenden Fällen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde trotz Feststellung einer Unterentlohnung von einer Bestrafung abzusehen:

- Unterschreitung des zustehenden Grundlohnes ist nur gering, oder das Verschulden des Arbeitgebers ist als geringfügig anzusehen.
- Dem Arbeitnehmer wird die Differenz auf das zustehende Entgelt innerhalb einer festgesetzten Frist nachbezahlt.
- Die Unterschreitung des Grundlohnes erfolgte zum ersten Mal.

Im Wiederholungsfall ist jedoch auf jeden Fall die Mindeststrafe zu verhängen.

### 3. Änderungen bei der Grundbucheintragungsgebühr

Die **Grundbuchsgebührennovelle**, mit der die Grundbucheintragungsgebühr seit dem 1.1.2013 infolge der Aufhebung der vormaligen Regelung durch den VfGH auf eine neue gesetzliche Basis gestellt wurde, beschert uns in bestimmten Fällen Vergünstigungen gegenüber der alten Rechtslage. **Bei Übertragungen von Liegenschaften innerhalb der Familie** wird nunmehr – egal, ob sie **unentgeltlich** oder **entgeltlich** erfolgen – der **dreifache Einheitswert, maximal aber 30 % des Verkehrswerts**, der Bemessung der 1,1 %igen Grundbucheintragungsgebühr zugrunde gelegt. Außerdem wird die begünstigte Familie sehr großzügig definiert und umfasst – ohne der Bedingung eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes – nicht nur alle Verwandten in gerader Linie, sondern auch alle Verschwägerten, Geschwister, Nichten und Neffen des Überträgers. Auch Lebensgefährten sind begünstigt, wenn sie einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten. Durch die neue Rechtslage sind auch alle Übertragungen von Betriebsliegenschaften im Familienverband begünstigt (zB im Zuge eines familiären Unternehmensverkaufs). Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich kann die neue Begrenzung der Bemessungsgrundlage mit 30 % des Verkehrswerts durchaus zu niedrigeren Eintragungsgebühren führen als bislang.

Eine empfindliche Verteuerung der **Grundbucheintragungsgebühr** ist bei Liegenschaftszuwendungen an und von **Privatstiftungen** zu beachten. Denn derartige Zuwendungen werden nunmehr am **Verkehrswert** bemessen. Zu einer Verschlechterung kommt es im Regelfall auch bei **Umgründungen**. Galt in diesem Bereich bislang noch eine Bemessungsgrundlage in Höhe des zweifachen Einheitswerts, hat sich diese seit dem 1.1.2013 auf den dreifachen Einheitswert, maximal 30 % des Verkehrswerts, erhöht. Da die Beschränkung mit 30 % des Verkehrswerts bei Betriebsliegenschaften wohl eher selten zur Anwendung kommen wird, hat sich die Grundbucheintragungsgebühr bei Umgründungen seit dem 1.1.2013 in der Regel um 50 % verteuert.

Durch die Aufhebung von § 6 GrEStG durch den VfGH steht die begünstigte Bemessungsgrundlage **des dreifachen Einheitswerts bei der Grunderwerbsteuer für unentgeltliche Liegenschaftsübertragungen auch nur mehr bis längstens 31.5.2014** zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat bereits kurz vor dem Jahreswechsel an Alternativen gebastelt, die sich an der neuen Regelung der Grundbucheintragungsgebühr orientiert haben. Leider ist zu erwarten, dass künftige Zuwendungen von Liegenschaften an bzw durch Privatstiftungen auch bei der Grunderwerbsteuer am Verkehrswert bemessen werden.

### 4. Neuerungen bei der Spendenbegünstigung

Die wesentlichste Änderung bei den steuerlich abzugsfähigen Spenden betrifft die Umstellung der **10%-igen Deckelung für abzugsfähige Spendenvom Gewinn bzw Gesamtbetrag der Einkünfte** des Vorjahrs auf **das laufende Jahr**. Ferner gilt nunmehr der Gewinn vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrags als Obergrenze. Auf Verlangen des Spenders hat der Zuwendungsempfänger eine Spendenbestätigung auszustellen. Ferner muss der die Spendenorganisation prüfende Wirtschaftsprüfer nun auch die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bestätigen. Für die Spendenprüfung gelten nun auch die Haftungsbegrenzungen für Abschlussprüfer gem § 275 UGB.

### 5. Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

- **Normalwert als Bemessungsgrundlage:** seit 1.1.2013 ist nicht das Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen heranzuziehen, **wenn das Entgelt aus nicht unternehmerisch bedingten Motiven vom Normalwert abweicht**. Beispiele für nicht unternehmerisch bedingte Motive sind **familiäre oder freundschaftliche Nahebeziehungen, gesellschaftliche Verflechtungen, Arbeitnehmerverhältnis** etc. Weitere Voraussetzung damit nicht das Entgelt sondern der Normalwert als Bemessungsgrundlage dient ist, dass entweder der Empfänger der Lieferung oder Leistung oder der liefernde oder leistende Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Ansatz des Normalwerts anstelle

des tatsächlichen Entgelts gilt nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Auf den (unentgeltlichen) Eigenverbrauch des Unternehmers ist der Normalwert auch nicht anzuwenden. Das Gesetz definiert den Normalwert als den gesamten Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung an einen unabhängigen Lieferer oder Leistungserbringer zahlen müsste. Praktische Bedeutung wird der Normalwert wohl im Zusammenhang mit der verbilligten Abgabe von Unternehmenslieferungen und -leistungen an Arbeitnehmer (Stichwort: Jahreswagen für Werksangehörige) sowie im Fall von verdeckten Gewinnausschüttungen an Gesellschafter haben.

- Neu ist 2013 auch, dass nun auch die **Heilmasseure in die unechte Steuerbefreiung** der Heilberufe aufgenommen wurden. Nicht umsatzsteuerbefreit sind weiterhin gewerbliche Masseure.

- Der **Vorsteuerabzug für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten** versteuern (sogenannte „Istversteuerer“), wurde neu geregelt. Istversteuerer dürfen seit 1.1.2013 nur dann weiterhin den Vorsteuerabzug bereits aufgrund der (noch nicht bezahlten) Eingangsrechnungen vornehmen, wenn sie im Vorjahr einen Umsatz (ohne Hilfsgeschäfte) iHv mindestens € 2,0 Mio erzielt haben. Dies bedeutet, dass kleinere Unternehmer (bis € 2,0 Mio Vorjahresumsatz), die nach vereinnahmten Entgelten versteuern, den Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Zahlung vornehmen dürfen. Zu den Istversteuerern zählen weiterhin alle **freiberuflich Tätigen (inklusive Gesellschaften)** – unabhängig von einer Umsatzgrenze. Ausgenommen von der Neuregelung sind Versorgungsunternehmen, die unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes den Vorsteuerabzug wie bisher in Anspruch nehmen können. Bei Reverse Charge Leistungen kann der Vorsteuerabzug unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung geltend gemacht werden

- **Elektronische Rechnungslegung neu:** Das Erfordernis der elektronischen Signatur und des Zertifikats iSd Signaturgesetzes ist nicht mehr zwingend. Voraussetzung der elektronischen Rechnungslegung ist nun, dass der **Empfänger der elektronischen Übermittlung zustimmt** und dass die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet** sind. Das BMF hat mittlerweile die entsprechende Verordnung, in der die näheren Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung bestimmt sind, an die geänderte Rechtslage angepasst.

## 6. Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Von den mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 überwiegend mit 15.12.2012 in Kraft getretenen Änderungen ist auf folgende für die Praxis bedeutsamen Änderungen hinzuweisen:

- Bei einer **Selbstanzeige betreffend Vorauszahlungen an Umsatzsteuer** im Zuge der Umsatz-

steuerjahreerklärung muss keine Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen Voranmeldungszeiträumen mehr vorgenommen werden.

- Bei Verletzung der **Anmeldeverpflichtung im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr** an den Unionsgrenzen kommt es nunmehr zu einer Verdoppelung des Strafrahmens. Der Strafrahmen beträgt bei vorsätzlicher Begehung € 100.000 und bei fahrlässiger Begehung € 10.000. Nach den EB beträgt der vergleichbare Strafrahmen in Deutschland € 1,0 Mio bei Vorsatz und € 500.000 bei fahrlässiger Begehung. Zur Erinnerung: Anmeldepflichtig beim Grenzübertritt aus der oder in die Staaten der EU sind Bargeld oder gleichgestellte **Zahlungsmittel über € 10.000**.

- Bei der Bestimmung über den Abgabebetrag wurde insofern eine Verschärfung vorgenommen, als nunmehr ein **Abgabebetrag** bereits unter Verwendung von **Scheingeschäften oder anderen Scheinhandlungen** begangen werden kann. Bislang war im Gesetz die Verwendung von **Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen kumulativ** Voraussetzung des Abgabebetrag.

- Durch eine Änderung im FinStrG wurde sichergestellt, dass den Organen der Abgabenbehörden im Zuge einer Außenprüfung insoweit auch die Befugnisse der Organe der Finanzstrafbehörden zukommen.

## 7. Inkrafttreten der Bestimmungen über die Mitteilung und Selbstabrechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter

Mit 1.1.2013 sind die Bestimmungen über die Immobilienertragsteuer sowie die Bestimmungen über die Mitteilung und Selbstabrechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter in Kraft getreten. Demnach sind **bei Grundstücksveräußerungen seit dem 1.1.2013 Parteienvertreter** (Notare und Rechtsanwälte, nicht hingegen Wirtschaftstreuhänder), **die eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vornehmen, dazu verpflichtet, gleichzeitig die Immobilienertragsteuer zu berechnen und diese der Finanzbehörde zu melden und auch zu entrichten**. Den Intentionen des BMF zufolge wird mit dieser Selbstberechnung durch Parteienvertreter auf ein funktionierendes bestehendes System aufgebaut und die effektive Erhebung der Immobilienertragsteuer sichergestellt. Dies soll eine Win-Win-Situation für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung darstellen. Von der zwingenden Selbstberechnung sind Parteienvertreter nur in folgenden Fällen befreit:

- wenn eine Steuerbefreiung (zBHauptwohnsitzbefreiung) vorliegt,
- wenn der Zufluss des Kaufpreises voraussichtlich später als ein Jahr nach dem Verpflichtungsgeschäft erfolgt,
- wenn bei der Veräußerung von Betriebsgrundstücken die stillen Reserven übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden,

- wenn der Veräußerungserlös in Form einer Rente geleistet wird oder
- wenn das Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung veräußert wird.

Wird vom Parteienvertreter keine Immobilienertragsteuer berechnet und abgeführt, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine **besondere Vorauszahlung in Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage** zu entrichten. Diese Vorauszahlung ist bis zum 15. des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu leisten.

## 8. Neuerungen in der Sachbezugswerteverordnung

Die Sachbezugswerteverordnung wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2013 in zwei wichtigen Punkten geändert:

- **Wohnraum als Sachbezug:** Bis zu einer Größe der Wohnung von 30 m<sup>2</sup> ist nun kein Sachbezug mehr anzusetzen. Bei einer Wohnung, die mehr als 30 m<sup>2</sup> aber nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche aufweist, ist bei der Bemessung des Sachbezugswerts ein Abschlag von 35 % (entweder vom Richtwertmietzins oder vom vom Arbeitgeber bezahlten Hauptmietzins) vorzunehmen. Dieser erhöhte Abschlag gilt aber nur, wenn die Unterkunft für höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

- **Zinersparnisse bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen:** Der für die Berechnung des Sachbezugs bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen anzusetzende Zinssatz wird nunmehr jedes Jahr durch Erlass des BMF festgesetzt. Dieser Zinssatz leitet sich aus dem 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,75 % ab. Für das Jahr **2013 wurde der Zinssatz mit 2 % festgesetzt**. Der Betrag, bis zu dem keine Zinersparnis anzusetzen ist, ist unverändert **bei € 7.300** geblieben. Die Zinersparnis ist als sonstiger Bezug nach § 67 Abs 10 EStG zu versteuern.

## 9. Aktuell: Pendlerförderung - was ist zu tun?

### 9.1. Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Bisher konnten Teilzeitkräfte kein Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Die am 20.3.2013 im BGBl 2013/53 kundgemachte Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeit-

nehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (dh. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

### 9.2. Neueinführung des Pendlereuros

Pendlern steht zusätzlich zur Pendlerpauschale der **Pendlereuro**, der abhängig von der Entfernung zum Arbeitsplatz ist, als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Der Pendlereuro beträgt **jährlich 2 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte, die an mindestens 4 bis 7 Tagen bzw 8 bis 10 Tagen pro Monat pendeln, steht der Pendlereuro zu einem bzw zwei Drittel zu. Der Pendlereuro kann bereits bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden.

### 9.3. Jobticket für alle

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ("Jobticket") auch dann steuerfrei vom Dienstgeber ersetzt werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

### 9.4. Kein Pendlerpauschale für Arbeitnehmer mit Dienstauto

Arbeitnehmern, die ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht **ab 1.5.2013 kein Pendlerpauschale** mehr zu.

### 9.5. Anhebung der Negativsteuer und Pendlerausgleichsbetrag

Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, von der erweiterten Pendlerförderung u. aber nicht profitieren, wurde für diese ab der Veranlagung 2013 der **Höchstbetrag der Negativsteuer auf € 400 jährlich** (für 2012: € 251) angehoben. Der in diesem Betrag enthaltene **„Pendlerzuschlag“** in Höhe von höchstens € 290 (bisher € 141) steht zu, wenn mindestens in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) ab 2013 mit 18% (für 2012: 15 %) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist. Da es durch die Erhöhung des Pendlerzuschlages auf € 290 bei einem Eintritt in die Steuerpflicht zu Härtefällen kommen kann, soll künftig eine Einschleifregelung einen Ausgleich schaffen. Beträgt nämlich die Einkommensteuer zwischen € 1 und € 290, kann ein Pendlerausgleichsbetrag von € 289 berücksichtigt werden, der sich gleichmäßig auf Null einschleift. Mit anderen Worten: Mit jedem Euro zusätzlicher Einkommensteuer sinkt auch der Pendlerausgleichsbetrag um 1 Euro.

Beträgt z.B. die Einkommensteuer € 100 wird ein Pendlerausgleichsbetrag von € 190 abgezogen und € 90 Negativsteuer gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.

### 9.6. Wie werden das Pendlerpauschale neu und der Pendlereuro beantragt?

Sollen das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bereits bei der laufenden Gehaltsverrechnung berücksichtigt werden, ist dem Dienstgeber das neu aufgelegte Formular L34 vorzulegen. Wurde vom Arbeitnehmer bereits früher ein L34 abgegeben, ist alleine aufgrund der zusätzlichen Berücksichtigung des Pendlereuro ab dem 1.1.2013 kein neues L34 abzugeben. Da die neuen Regelungen erst im März 2013 im Parlament beschlossen wurden, muss der Arbeitgeber bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen **bis 30. Juni 2013 verpflichtend die Lohnsteuer rückwirkend ab 1.1.2013 aufrollen**. Der Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro kann alternativ auch im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bzw der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

### 10. Neue Gastgewerbepauschalierung

Quasi in letzter Minute wurde die mit 31.12.2012 vom VfGH als gesetzwidrig aufgehobene Gastgewerbepauschalierungsverordnung durch eine neue Verordnung ersetzt. Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung mehr sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Sie ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**. Dadurch sind sämtliche **kleinen Gastgewerbebetriebe**, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen. Die Ausklammerung gerade von Kleinstbetrieben aus der Begünstigung der Pauschalierung erzeugt neuerlich Spekulationen über die Gesetzwidrigkeit der Verordnung.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Teilpauschalien vor: **ein Grundpauschale (10 %), ein Mobilitätspauschale (2 %) und ein Energie- und Raumpauschale (8 %)**. Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz. Die **Umsatzgrenze**, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit **€ 255.000 unverändert geblieben**, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden. Neu ist auch, dass die Inanspruchnahme der Pauschalierung den Unternehmer für die **folgenden zwei Wirtschaftsjahre bindet**. Eine **pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen** für Gast-

gewerbebetriebe sieht die neue Verordnung **nicht mehr** vor.

### 11. Holen Sie sich Ihr Geld vom Finanzamt – Arbeitnehmerveranlagung 2012

In den Medien wird immer wieder darauf hingewiesen, dass viele Arbeitnehmer verabsäumen, sich ihr zuviel bezahltes Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Wie jedes Jahr im März stellen Sie sich daher die Frage, bekomme ich etwas von der Lohnsteuer zurück und wie lange habe ich Zeit dafür? Grundsätzlich sind bei der **Arbeitnehmerveranlagung** (früher als Jahresausgleich bezeichnet) drei Varianten von Veranlagungen zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**. Im Folgenden die Details im Überblick dazu.

#### 11.1. Pflichtveranlagung

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt:

- Sie haben **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von **mehr als € 730** bezogen.
- Sie haben **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.
- NEU: Sie haben **Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf** erzielt, für die keine ImmoEST abgeführt wurde.
- Sie haben **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrag** beansprucht.
- Sie haben zu **Unrechtein** (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- NEU: Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

#### 11.2. Aufforderung durch das Finanzamt

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2012 bis Ende September 2013 einzureichen.

- Sie haben **Krankengeld, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallsgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.
- NEU: Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerabsetzbeträge** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

### 11.3. Antragsveranlagung

Sollten keine der oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen und Sie somit weder eine Steuererklärung abgeben müssen, noch vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, dann sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie nicht vielleicht **zuviel Steuer bezahlt haben** und daher vom Finanzamt aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen:

- Sie hatten 2012 **unregelmäßig hohe Gehaltsbezüge** (zB durch Überstunden) oder Sie haben in einzelnen Monaten kein Gehalt bezogen; es wurde dadurch allerdings auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie haben **steuerlich absetzbare Ausgaben** (zB Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) bisher (zB mangels eines Freibetragsbescheides) noch nicht oder zu gering steuerlich berücksichtigt.
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, Steuer mindernd geltend machen.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen.
- Sie verdienen so wenig, dass der **Arbeitnehmerabsetzbetrag bzw. der Alleinverdiener-/ Alleinerhalterabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer** (= Steuergutschrift) führt.
- Es wurde der Umstand, dass Sie Anspruch auf den **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale** haben, vom Arbeitgeber mangels Antrags bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Sie haben **Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht**. Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

**TIPP:** Bei der Antragsveranlagung haben Sie für die **Beantragung der Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre** Zeit – also

für die Abgabe der Steuererklärung 2012 daher bis Ende 2017.

**TIPP:** Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

### 12. Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2012

Mit dem Wartungserlass 2012 wurden in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002 die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2012, die geänderte Sachbezugswerteverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet. Sie sind bei Lohnsteuerprüfungen für vergangene Lohnzahlungszeiträume und auf offenen Veranlagungen anzuwenden, soweit nicht andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen oder günstigere Regelungen in den LStR gegolten haben.

#### • Erschwerende Umstände bei begünstigter Auslandstätigkeit

Erschwerende Umstände liegen ab 1.1.2013 insbesondere dann vor, wenn der Einsatz in einer Region erfolgt, für die nachweislich **am Beginn des jeweiligen Kalendermonats** der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (zB Kriegs- oder Terrorgefahr). Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2012 musste die Sicherheitsgefährdung zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats gegeben sein.

#### • Steuerfreies Trinkgeld

Wird vom Arbeitgeber ein bestimmtes Trinkgeld garantiert, kann das Trinkgeld nicht steuerfrei behandelt werden, da es sich nicht um eine ausschließliche Zuwendung „außerhalb“ des Dienstverhältnisses handelt.

#### • Privatnutzung von „Fiskal-LKW“

Es wird klargestellt, dass auch die Zurverfügungstellung eines dienstgebereigenen „Fiskal-LKW“ für Privatfahrten als Sachbezug zu versteuern ist. Lediglich für Spezialfahrzeuge wie zB ÖAMTC/ARBÖ - Fahrzeuge oder Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank ist kein Sachbezug anzusetzen.

#### • Fahrten mit dem arbeitgebereigenen Kfz zur Fortbildung

Benützt der Arbeitnehmer ein Dienstauto, kann er **nur dann Werbungskosten** für Fahrten zur Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte geltend machen, wenn er **dafür einen Aufwand trägt**. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies aber nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer bereits mehr als 6.000 km/Jahr für private Fahrten (inkl. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) zurückgelegt hat und somit der Sachbezug in voller Höhe zum Ansatz kommt. Überschreitet der Arbeitnehmer nur auf Grund der Fahrten zur Bildungsstätte die Grenze von 6.000 km/Jahr für

private Fahrten, kann der halbe Sachbezug als Werbungskosten berücksichtigt werden.

- **Anwendungszeitpunkt steuerrelevanter OGH-Entscheidungen**

Werden arbeitsrechtliche Ansprüche aufgrund eines OGH-Urteils nicht anerkannt (z.B. OGH-Urteil vom 29. März 2012 betreffend Reisediäten vonMontage-tischlern), so ist die steuerliche Nichtanerkennung erst für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres anzuwenden, in dem die OGH-Entscheidung ergangen ist. Bis dahin bleiben die steuerfrei ausbezahlten Reisediäten steuerfrei.

- **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist u.a., dass die steuerpflichtigen Einkünfte des (Ehe)Partners höchstens € 6.000 pa betragen. Dabei sind nicht nur die (endbesteuerten) Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen des (Ehe)partners zu berücksichtigen.

- **Geldwerte Vorteile an überlassene Arbeitskräfte durch Beschäftiger**

Bei Gewährung von geldwerten Vorteilen (z.B. Sachbezüge, steuerfreie Sachleistungen) des Beschäftigten an die überlassenen Arbeitskräfte kommt es meistens zu einer Verkürzung des Zahlungswegs. Die Versteuerung der steuerpflichtigen Leistungen erfolgt allerdings nicht über eine spätere Veranlagung, sondern gleich über die Gehaltsabrechnung durch den Überlasser.

- **Fahrradkilometergeld**

Das Kilometergeld für Fahrräder wurde nun in die Auflistung der Kilometergeldsätze aufgenommen und beträgt € 0,38 / km (seit 1.1.2011).

- **Doppelte Haushaltsführung – relevante Einkünfte des (Ehe)Partners**

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Familienwohnsitz deshalb beibehalten wird, weil der (Ehe)Partner steuerlich relevante Einkünfte von wirtschaftlicher Bedeutung am Familienwohnsitz erzielt. Als steuerlich relevant werden ab der Veranlagung 2013 Einkünfte von mehr als € 6.000 (€ 2.200 bis zur Veranlagung 2012) betrachtet. Die Einkünfte sind auch dann von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn diese zwar unter der Grenze liegen, aber mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen ausmachen. Auch in diesen Fällen liegt eine Unzumutbarkeit eines Familienwohnortwechsels vor, und führt zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten.

- **Selbstbehalt und außergewöhnliche Belastung**

Der bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen abzuziehende Selbstbehalt vermindert

sich ab der Veranlagung 2012 um 1%, wenn dem Steuerpflichtigen zwar kein Alleinverdiener- oder Allein-erzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate verheiratet war bzw nicht dauernd getrennt gelebt hat und der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000 jährlich erzielt hat.

- **Auswärtige Berufsausbildung**

Bei Auslandsstudienaufenthalten im Rahmen eines institutionell geförderten Austauschprogramms (z.B. Erasmus, Comenius) steht angesichts der Förderung für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes der Freibetrag i.H.v. € 110 pro Monat zu.

### **13. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - Ministerialentwurf**

Das BMJ hat am 25.3.2013 einen Ministerialentwurf zu einem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) im Parlament eingebracht. Kernpunkt des GesRÄG 2013 ist die Erleichterung der künftigen Gründung einer GmbH durch Absenkung des Mindeststammkapitals und Reduktion der Gründungskosten, um im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Ministerialentwurf sieht im Detail folgende wesentlichen Änderungen vor (vorgesehenes Inkrafttreten der Neuregelungen im Wesentlichen mit 1.7.2013):

- Das **Mindeststammkapital** einer GmbH soll künftig nur mehr € 10.000 (derzeit noch € 35.000) betragen, wobei es – wie nach bisherigem Recht – genügt, wenn mindestens die Hälfte, das wären künftig also € 5.000 (derzeit € 17.500), in bar einbezahlt werden.
- Bereits bestehende Gesellschaften können das Stammkapital ebenfalls auf die neue Mindesthöhe herabsetzen.
- Künftig soll die Veröffentlichung der Eintragung einer Neugründung einer GmbH im Amtsblatt der Wiener Zeitung nicht mehr erforderlich sein.
- Die Notariatsgebühren bei der Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital sollen sich künftig nur mehr auf € 602 belaufen (derzeit € 1.181,50).
- Bei Gründung einer Einpersonen-GmbH mittels „Mustersatzung“ sollen die Notariatsgebühren sogar auf € 75,65 reduziert werden können.
- Korrespondierende Regelungen zur Verbilligung der Gründungskosten sollen auch in das Rechtsanwaltsstarifgesetz aufgenommen werden.
- Da die **Mindestkörperschaftsteuer** vom Mindeststammkapital abhängt, soll diese künftig nur mehr € 500 pro Jahr (derzeit € 1.750 pro Jahr) betragen. Um negative Auswirkungen auf das Budget 2013 zu vermeiden, soll eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Mindestkörperschaftsteuer auf den neuen Mindestbetrag erst im Jahr 2014 möglich sein.
- Der Geschäftsführer einer GmbH soll auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmens-



reorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet werden. Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.

- Durch die Herabsetzung des Mindeststammkapitals würde sich künftig auch die 1 %ige Gesellschaftsteuer entsprechend reduzieren (von derzeit € 350 auf künftig nur mehr € 100; wenn nur die Mindestbareinzahlung von € 5.000 erfolgt, würde die Gesellschaftsteuer nur mehr € 50 betragen).

Die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf läuft noch bis 22.4.2013. Änderungen der Gesetzesvorlage sind durchaus möglich, daher gilt es den Gesetzwerdungsprozess abzuwarten.

## 14. Splitter

### 14.1. Einheitswert als Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer ist verfassungswidrig

Wie (fast) zu erwarten war, haben die Verfassungsrichter die Bestimmung, wonach bei bestimmten **Erwerben** (zB Schenkung, Erbschaft) **der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** heranzuziehen ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der VfGH hat dem Gesetzgeber aber eine relativ lange **Frist – nämlich bis 31.5.2014** – zur Änderung des Gesetzes eingeräumt. Dies bedeutet, dass noch ausreichend Zeit ist, unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken auf Basis der bisherigen gesetzlichen Regelung durchzuführen. Auf welche Art und Weise der Gesetzgeber einen verfassungskonformen Zustand herstellen wird, bleibt abzuwarten. Siehe dazu auch oben die Ausführungen zur Grundbuchseintragungsgebühr unter Punkt 2.

### 14.2. Neues in FinanzOnline

Seit 1.1.2013 werden **Bescheide und Ergänzungersuchen elektronisch zugestellt** (außer der **FinanzOnline-Teilnehmer verzichtet ausdrücklich darauf**). Buchungsmittelungen und die Benachrichtigung über die **fällige Quartalsvorauszahlung (Est / KSt)** werden vorläufig noch in Papierform versendet.

### 14.3. Sonstige Änderungen im EStG

Als Ausgleich für den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrags seit 2011 für Steuerpflichtige ohne Kinder wurde der Pensionistenabsetzbetrag auf jährlich € 764 erhöht, wenn die jährlichen Pensionsbezüge nicht über € 19.930 liegen sowie die Einkünfte des (Ehe-)Partners sich auf höchstens € 2.200 belaufen. Im Zuge der Neuregelung der Pendlerförderung wurde auch beschlossen, dass der erhöhte **Pensionistenabsetzbetrag von € 764** zur Vermeidung von Härten rückwirkend ab 1. 1. 2013 bei Pensionseinkünften zwischen € 19.931 und € 25.000 **gleichmäßig einge-**

**schliffen** wird. Die Aufrollung in der Lohnverrechnung hat bis 30.9.2013 zu erfolgen.

Voraussetzung für den erhöhten Freibetrag von € 540 bei **Zuschlägen** im Rahmen der **Nachtarbeit** ist ab 2013 nur mehr, dass die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in der Zeit von **19 Uhr bis 7 Uhr** liegt. Das Berufsbild eines **typischen Nachtarbeiters** (zB Bäcker, Drucker) muss nicht mehr vorliegen.

## 14.4. Termin 30.6.2013

### Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer bis 30.06.2013

**Ausländische Unternehmer**, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2013** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2012** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Kroatien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2013 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2012.

## 15. Finanzmarkt

Die aktuellen Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage [www.obermeier.net](http://www.obermeier.net).

## 16. Zum Schmunzeln

